

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Verordnung vom 09.01.1818 publ. 15.01.1818

verfahren, damit das ganze Geschäft der Aushebung vor dem 31. März d. J. beendet werde, und die Wehrpflichtigen vor diesem Zeitpuncte Gewißheit über ihre Dienstpflichtigkeit erhalten, und diejenigen von ihnen, welche nicht zum Dienst designirt werden, wegen ihrer künftigen Bestimmung nicht in Ungewißheit bleiben.

Die Wehrpflichtigen werden demnach aufgefordert, diesem an sie ergehenden Aufrufe willig Folge zu leisten, und zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe sich auf keine Weise ihrer Dienstpflichtigkeit zu entziehen. Alle Aemter aber werden angewiesen, gegen diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich vor oder nach der Loosung ohne specielle oberliche Erlaubniß von ihrem Wohnort oder wohl gar aus dem hiesigen Lande entfernen, um dadurch der Befolgung des an sie ergehenden Aufrufs auszuweichen, sofort die gesetzlichen Maaßregeln gegen ihre Person und ihr Vermögen eintreten zu lassen, welche die landesherrliche Verordnung vom 24. Dec. 1813. gegen die ungehorsamen Wehrpflichtigen vorschreibt.

3) Cammer-Bekanntmachung vom 9. Januar publ. 15. ej. 1818.

Den Hopfen-  
bau betreffend.

Die Cammer hat vernommen, daß der im hiesigen Lande erzeugte Hopfen, der für verschiedene Gegenden des Herzogthums einen nicht unbedeutenden Ausfuhr-Artikel ausmacht, im Auslande deswegen nicht beliebt sey, weil mehrere Producenten entweder aus Unwissenheit oder aus unerlaubter Gewinnsucht solchen nicht rein abpflücken, sondern Stengel, Ranken und Blätter darunter mischen, deren Beimischung aber die Wirkung hat, daß das davon gebraute Bier sauer wird. Um nun dem nachtheiligen Einfluß abzuhelpen, welchen ein so verkehrtes Verfahren auf den Absatz des hiesigen Hopfens im Auslande, und dadurch auf den so einträglichen Hopfenbau selbst bereits gehabt hat, und immer mehr haben würde, findet die Cammer sich veranlaßt, nicht nur eine jede vorsätzliche und betrügliche Beimischung von Blättern, Ranken Stengeln zu dem Hopfen auf das nachdrücklichste zu untersagen, sondern auch einen jeden Eingesessenen dieses Landes, der sich mit dem Hopfenbau beschäftigt, zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit und Verhütung einer solchen Beimischung bei dem Abnehmen des Hopfens aufzufordern und anzuweisen. Zur Aufrechthaltung dieser Anordnung haben die Aemter, in deren District der Hopfenbau